

wohnung nicht ohne vorgängigen Beschluß in die für die Ausführung maßgebenden Baupläne und Zeichnungen aufgenommen werde, so ersucht sie den Senat, sich mit ihr in folgender Fassung jenes Grundsatzes zu vereinigen:

„In allen Fällen, wo die Herstellung und Beibehaltung einer Dienstwohnung bei Neubauten oder einem Umbau beabsichtigt wird, muß dies vor Projektirung (Ausarbeitung) der Pläne ausdrücklich von der vorgesetzten Behörde beantragt und speciell motivirt werden.“

Gegen die von der Baudeputation beschlossene Verwendung der ehemaligen Dienstwohnung des Bauinspectors Bücking hat die Bürgerschaft nichts zu erinnern.

Mittheilung des Senats

vom 1. Juni 1883.

Schlachthof.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 30. v. Mts. bei.

Mittheilung des Senats

vom 5. Juni 1883.

Reservelöschcorps.

Indem der Senat einen von der Löschdeputation übergebenen Bericht der Bürgerschaft hieneben mittheilt, erklärt er sich mit der beantragten Auflösung des hiesigen Reservelöschcorps einverstanden und ersucht die Bürgerschaft, ihm hierin beizutreten.

Anlage.

Bericht der Löschdeputation, betreffend die Auflösung des hiesigen Reservelöschcorps.

Bekanntlich wurde nach Vorschrift der „Ordnung für die Brandlöchanstalten der Stadt Bremen“ vom 29. August 1870 zugleich mit der stehenden Feuerwehr als fernerer Bestandtheil des gesamten hiesigen Löschcorps das aus dem früher bestandenen Löschcorps zusammengesetzte Reservelöschcorps neu organisirt. Dasselbe besteht aus besoldetem Personal (1 Spritzenmeister, 6 Oberbrandmännern und 94 Brandmännern) und hat auf Anordnung des Branddirektors mit verfügbaren 6 Reservespitzen in Dienst zu treten, sofern die Kräfte der Feuerwehr voraussichtlich zur Bewältigung einer Feuersbrunst nicht ausreichen. Außer den für jeden einzelnen Löschdienst diesem Reservecorps zu zahlenden Vergütungen betragen dessen budgetmäßige Kosten an jährlichem Gehalt M. 6143,60.

Auf Grund der seit jetzt 12 Jahren in Betreff der Wirksamkeit dieses Corps gemachten Erfahrungen hält die berichtende Deputation nach wiederholter und sorgfältiger Prüfung in Uebereinstimmung mit dem Branddirektor Stude es für unbedenklich, im Interesse der Kostenersparung die Auflösung des Reservelöschcorps zu beantragen.

Für die künftige Entbehrlichkeit dieses Corps wird vom Branddirektor hauptsächlich auf das geringe Maß der Hülfe hingewiesen, welche im Falle eines größeren Brandes von dem Reservelöschcorps erwartet werden könne. Seinen Grund habe dies vorzugsweise in der erfahrungsmäßigen Unmöglichkeit, im Falle einer Allarmirung der in der Stadt zerstreut wohnenden oder beschäftigten Reservemannschaften dieselben vor Ablauf einer Stunde an einem bestimmten Plage zu versammeln. Dazu komme die aus dem Mangel nöthiger Uebung im Feuer erklärliche Thatsache, daß die Leistungen des seit jetzt länger als 10 Jahren nicht mehr im Feuer verwendeten Reservecorps auch bei dem besten Willen der Mannschaften nicht höher zu veranschlagen seien, als die einer Arbeiterabtheilung, welche die Reservespritzen zur Brandstelle schaffe und dann als Druckmannschaft Hülfe leiste. Hieraus erkläre sich die seit dem Bestehen der Feuerwehr mehr und mehr befolgte Praxis, bei größeren Bränden, wo die Wachstärke der Feuerwehr nur zur technischen Bedienung der Geräthe ausreiche, die nöthig werdenden Druckmannschaften aus dem anwesenden Publikum zu entnehmen. Dem immerhin möglichen, wenn auch bis jetzt nur in ganz vereinzelt Ausnahmefällen vorgekommenen Uebelstande, daß zur Verwendung oder Ablösung von Druckmannschaften ein genügend zahlreiches Publikum an der Brandstelle nicht anwesend sei, würde, aber auch eine Allarmirung des erst nach Ablauf einer Stunde erscheinenden Reservelöschcorps nicht abhelfen. Im Falle nämlich auch nach Ablauf einer Stunde mit Hülfe der Dampfspritzen und der allarmirten freien Mannschaft der Feuerwehr ein Feuer nicht bewältigt sein würde, könne mit Sicherheit auf die inzwischen an der Brandstätte erfolgte Ansammlung einer zum Drücken an den Spritzen genügenden Anzahl geeigneter Personen gerechnet werden. Eventuell werde für derartige Ausnahmefälle auf die Hülfe des Militärs zu zählen sein. Als im Falle einer Auflösung des Reservelöschcorps auszufüllende Lücke erübrige daher nur die Arbeit des Transports der Reservespritzen zur Brandstelle. Dieser Transport werde sich aber unschwer vermittelt des vorhandenen zweiten dazu ständig einzurichtenden Personenwagens der Feuerwehr unter Benützung der eigenen Pferde bewerkstelligen lassen.

Wesentlich auf diese Erwägungen stützt der Branddirektor Stude die von ihm berichtlich ausgesprochene Ueberzeugung, daß eine Auflösung des Reservelöschcorps die öffentliche Sicherheit in Betreff der Feuersgefahr nicht vermindern würde, insonderheit dann nicht, wenn in einer oder der anderen von ihm empfohlenen Weise die Schlagfertigkeit der Berufsfeuerwehr in Zukunft erhöht werden würde. In dieser Beziehung wird von dem Branddirektor u. A. vorgeschlagen, möglichste Sicherung etwa nöthig werdender Hülfe durch Militärmannschaften, weitere Vermehrung der Meldestationen, successive Herstellung von Saugvorrichtungen an bestimmten Stellen der beiden Weserufer für den Fall des Versagens der Wasserleitung, Anschaffung einer Maschinenleiter sowie einiger Feuertauchzüge u. s. w.

Im Hinblick auf obigen Bericht und Sachverhalt glaubt die Löschdeputation ihrerseits namentlich aus folgenden Gründen und unter folgenden Voraussetzungen die Auflösung des Reservelöschcorps als unbedenklich befürworten zu können. Die Möglichkeit, bei jedem größeren Brande rechtzeitig die nöthig werdende Anzahl von Druckmannschaften zur Bedienung der Spritzen heranzuziehen, erscheint hinlänglich gesichert, theils in Folge der Neuorganisation der hiesigen Schutzmannschaft, durch welche ein rascheres Eingreifen und ein rascheres Herbeischaffen von Druckmannschaften ermöglicht ist, theils durch die vom hiesigen Garnisonkommando der Löschdeputation ausgesprochene Bereitwilligkeit, bei großen Bränden, wo Gefahr im Verzuge ist, zur Unterstützung der Feuerwehr requirirte Mannschaften stellen zu wollen. Auf eine Sistirung der letzteren würde insonderheit auch während der größeren Herbstübungen oder während augenblicklicher Abwesenheit des hiesigen Bataillons auf Uebungsmärschen u. c. insofern zu rechnen sein, als event. die Dekonomiehandwerker und der Rest des in der Stadt verbleibenden Wachkommandos, sowie etwa zur Uebung hieselbst eingezogene Ersahreservisten zu fraglichem Zwecke vom Garnisonkommando würden beordert werden. Endlich kommt auch in Betracht das für alle Nothfälle durch § 360, 10 des Strafgesetzbuchs garantirte Mittel, für die Bedienung der Spritzen durch polizeilich requirirte Mannschaften zu sorgen.

Im Uebrigen gilt es der Deputation als Selbstverstand, daß zur fraglichen Auflösung nicht früher geschritten werde, als bis der jeder Zeit mögliche Transport der vorhandenen Reservepistolen zur Brandstelle durch die oben erwähnte Umänderung des zweiten Personenwagens der Feuerwehr völlig sicher gestellt sein wird. Außerdem wird bei gegenwärtigem Antrage vorausgesetzt, daß für die nächsten drei Jahre ein von der Löschdeputation in deren Budget einzustellender größerer oder geringerer Theil der seitherigen Kosten des Reservelöschcorps für verschiedene die Schlagfertigkeit der Feuerwehr erhöhende Einrichtungen oder Anschaffungen verfügbar gelassen werde. In dieser Beziehung ist von vorn herein aus finanziellen Gründen von einer Vermehrung der Dampfpistolen, sowie von einer Verstärkung des Corps der Feuerwehr Abstand, und vielmehr nur auf allmähliche Herbeiführung anderer bereits oben angedeuteter weniger kostbarer Verbesserungen Bedacht genommen.

Da die Stelle des Spritzenmeisters des Reservelöschcorps seit dem vor mehreren Monaten erfolgten Ableben des in langjährigem Löschdienst treu bewährten Spritzenmeisters **Vischer van Gaasbeek** bis jetzt unbesetzt gelassen wurde, so würde behufs Auflösung dieses Corps nur die Entlassung der Oberbrandmänner und Brandmänner in Frage kommen, von denen erstere mit M. 84, letztere mit M. 50 jährlichem Gehalt angestellt sind. Wiewohl nach den Bedingungen ihres Dienstkontrakts diese ihrerseits an eine vierteljährliche Kündigungsfrist gebundenen Mannschaften von der Löschdeputation jeder Zeit entlassen werden können, so dürfte sich doch für den Fall zu beschließender Auflösung des Reservelöschcorps aus Billigkeitsrücksichten empfehlen, die Entlassung gedachter Mannschaften erst nach Ablauf weiterer drei Monate eintreten zu lassen. Bis dahin würden dann ebenmäßig die bezüglichlichen Vorschriften der Eingangs erwähnten Brandlöschordnung in Kraft bleiben.

Demnach erlaubt sich die Löschdeputation nach Maßgabe vorstehenden Berichts die Auflösung des hiesigen Reservelöschcorps nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung der Mannschaften desselben zu beantragen.

(gez.) **Tetens.** (gez.) **Steinhäuser.**